

Verfassungsdienst/EU-Recht

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelfortgasse 4-8
1015 Wien

Dr. Marold Tachezy
Telefon: 0512/508-2210
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-447/103
Innsbruck, 16.04.2003

Zu GZ 040010/7-Pr.4/03 vom 28. März 2003

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit den vorgesehenen Regelungen nach Z. 7 (§ 65c) des Entwurfes ist beabsichtigt, dass sich Gemeinden und Gemeindeverbände über die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur finanzieren können; dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die Länder Haftungen als Bürge und Zahler oder eine Garantie für eingegangene Verpflichtungen übernehmen.

Aus Sicht des Landes Tirol ist dazu auszuführen, dass die Übernahme der Haftung durch die Länder weder als notwendig noch als zweckmäßig erachtet wird. Die Einschränkung von Finanzierungen der Gemeinden auf die Bundesfinanzierungsagentur könnte zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Kreditinstituten führen. Weiters stellt sich die Frage, inwieweit in solchen Fällen eine Haftungsprovision thematisiert werden müsste. Die Haftungsübernahme durch die Länder birgt die Gefahr in sich, dass bei Haftungsübernahmen im großen Stil (z.B. bei Umschuldungen) die Bonität der Länder gefährdet werden könnte. Weiters entsteht durch eine solche Regelung ein gewisser Druck auf die Länder, Haftungen für alle Gemeinden und zwar auch andere Haftungen zu übernehmen. Künftige Auswirkungen der Haftungsübernahme auf die Stabilitätsbeiträge der Länder (Haftungen werden dem Schuldenstand der übernehmenden Gebietskörperschaft zugerechnet) sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die Übernahme der Haftung als „Bürge und Zahler“ führt zudem dazu, dass das Land primär in Anspruch genommen werden kann.

Im Rahmen von Verhandlungen auf Beamtenebene gemäß § 7 FAG 2001 am 10. April 2003 in Wien wurde seitens der Bundesfinanzierungsagentur ergänzend mitgeteilt, dass auf Landesebene die Schaffung eines Koordinators mit umfassender Aufgabenstellung beabsichtigt ist. Neben der Einzelschuldenportfolioerfassung müsste der Koordinator auch die Bedarfserfassung bei den Gemeinden und auch die Zahlstellenfunktion (Aufteilung der Erlöse an Gemeinden) übernehmen; dies führt auf Landesebene zu einem wesentlich erhöhten Verwaltungsaufwand mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass dieses Angebot an die Gemeinden mit beträchtlichen finanziellen Gefahren für die Länder verbunden ist. Die angestrebten Änderungen werden daher, auch unter Hinweis auf

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

die (ergebnislosen) Besprechungen auf Beamtenebene gemäß § 7 FAG 2001 am 10.4.2003 in Wien aus Landessicht weder als zweckmäßig noch als sinnvoll erachtet.

Angemerkt wird zudem, dass zu dieser Thematik keinerlei (notwendige) Gespräche auf politischer Ebene zwischen den Finanzausgleichspartnern geführt worden sind.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

den Abteilungen

Finanzen zu Zl. VII-1/154/1879 vom 14. April 2003

Gemeindeangelegenheiten zu Zl. Ib-4747/22 vom 9. April 2003

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.